

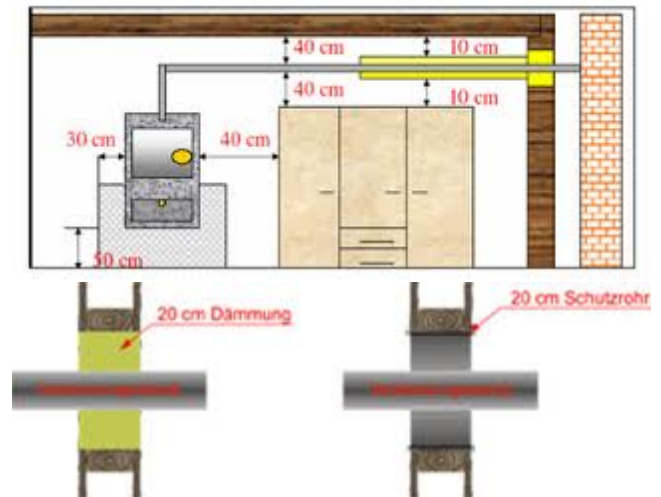
Eigentümer	Liegenschaft
Tel.	Tel.
Name	Name
Straße	Straße
Ort	Ort

Untersuchungsbericht zur geplanten Aufstellung einer Feuerstätte

Zur Sicherstellung der Betriebs- und Brandsicherheit der Feuerungsanlagen und zur Einhaltung der Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Abstände zu brennbaren Bauteilen (Wand, Decke, Boden, ...) (FeuVo RLP)

- Rauchrohre müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mindestens 40 cm einhalten. Es genügt ein Abstand von 10cm, wenn sie mind. 2cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind.
- Verbindungsstücke zu Schornsteinen müssen, soweit sie durch Bauteile aus brennbaren Baustoffen führen, in einem Umkreis von mind. 20cm mit nichtbrennbaren Baustoffen mit geringer Wärmeleitfähigkeit (mind. WLG 040) ummantelt sein.
- Verbindungsstücke dürfen nicht in Decken, Wänden oder unzugänglichen Hohlräumen angeordnet oder in andere Geschosse geführt werden. (FeuVo §7Abs.8)
- Feuerstätten müssen von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln so weit entfernt sein, das ein Abstand von mind. 40 eingehalten wird, oder Herstellerangaben beachten.
- Vor der Feuerungsöffnung sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe zu schützen, nach vorne mind. 50cm und seitlich mind. 30cm.
- Auf dem Speicherboden ist vor den Reinigungsverschlüssen ein feuerfester Belag anzubringen, nach vorne 50cm und zur Seite 20cm.



Schornstein

- Der vorhandene Schornsteinquerschnitt beträgt _____ cm
Empfohlener Schornsteinquerschnitt _____ cm
- Doppelwandige Edelstahlschornsteine müssen eine Zulassung für feste Brennstoffe haben und bei einer senkrechten Dachdurchführung, zur Dachschalung einen umlaufenden Abstand von mind. 20cm haben. Bei einer Hinterlüftung reicht ein Abstand von 6-10cm je nach Herstellerangaben aus. (bitte nachweisen)
- Zur Durchführung der Schornsteinreinigung ist eine zusätzliche obere Reinigungsöffnung erforderlich.

- Die Mündungen von Schornsteinen müssen den First um mind. 40cm überragen, oder einen waagrecht gemessenen Abstand von mind. 2,3m zw. Schornsteinmündung und Dachhaut aufweisen.
- Im Umkreis von 15m muss die Schornsteinmündung die Oberkante von Fenstern und Lüftungsöffnungen um mind. 1m überragen.



- Höhe über Dach _____m bei einer Dachneigung von _____ Grad. §19BlmSchV Erfüllt? Ja – Nein
- Die unbenutzten Anschlussöffnungen (auch „Blechdeckel“) sind Wärmedämmend und Wangenstark zu vermauern.
- Mündungen von Heizungsanlagen (vor allem Raumluftunabhängige) sind zu beachten!!!

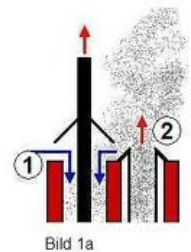


Bild 1a

Sonstiges

- Dunstabzugshauben und Feuerstätten in derselben Nutzungseinheit müssen mit einer Sicherheitseinrichtung zur Vermeidung eines gefährlichen Unterdrucks im Aufstellraum der Feuerstätte versehen werden. (z.B. Funk-Kontaktschalter) (FeuVo§4Abs.2)

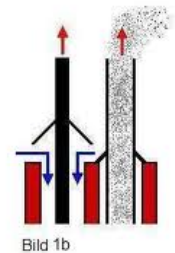


Bild 1b

- Um Verschmutzungen bei der Schornsteinreinigung zu vermeiden soll der Anschluss der Feuerstätte mit einem doppelwanigen Rohrfutter erfolgen.
- In den Bögen des Rauchrohres sind Reinigungsöffnungen vorzusehen.
- Die Feuerstätten für feste Brennstoffe müssen die Grenzwerte von CO, Staub und Wirkungsgrad der BlmSchV einhalten. (bis 31.12.2014 Stufe1, ab 01.01.2015 Stufe2)

Bitte beachten Sie die Aufstallanleitungen der Hersteller, da dort anders lautende Anforderungen enthalten sein können.

Informieren Sie mich bitte vor der Inbetriebnahme der Feuerstätte, damit ich die sichere Benutzung mit der Abnahme bestätigen kann

Ort, Datum

Unterschrift